

Die Leistungen aus dem BErzGG bleiben bis zur Höhe von DM 600,- bei der Überprüfung anderer sozialer Leistungsansprüche unberücksichtigt. Das gilt für die Bedürftigkeitsprüfung des § 138 Abs. 1 AFG und für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Darauf weist schon die Begründung zum Regierungsentwurf hin, da nur mit der zusätzlichen Zahlung die Zielsetzung erreicht werden kann, die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten zu fördern. Im Ausschlußbericht wird erwähnt, daß Sozialhilfe und Erziehungsgeld dem selben Zweck dienen, sie dürfen nicht zur Minderung von Sozialleistungen führen.

Bleibt das Erziehungsgeld anrechnungsfrei bei der Sozialhilfe, bei dem Wohngeld etc. (vgl. den Nachweis in: Soziale Gesetzgebung und Praxis; MuSchG, BErzGG, begr.v. Otto, bearb.v. Adomaitis, 1. Aufl. Stand 1.7.86, Materialien zu § 8 BErzGG v. 6.12.85), so kann es auch im Rahmen des § 115 ZPO nicht als laufendes Einkommen berücksichtigt werden. Maßgeblich bleibt demzufolge die Leistung zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Diese Leistung liegt unterhalb der Grenze der Anlage 1 zu § 114 ZPO. Die Klägerin kann deshalb an den Kosten der Prozeßführung nicht beteiligt werden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

OLG Stuttgart, §§ 118, 41 BRAGO, 621 I ZPO

Besonderer Gebührengegenstand

In den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO entstehen in Verfahren auf einstweilige Anordnung für die Rechtsanwälte in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 23.2.1987 – 8 WF 104/86

I.

Die Beschwerdeführerin wurde der Antragstellerin im Wege der Prozeßkostenhilfe als Rechtsanwältin beigeordnet für ein isoliertes Verfahren gem. § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf Regelung des Umgangs der Antragstellerin mit ihren beiden beim Vater, dem Antragsgegner, wohnenden ehelichen Kindern sowie für einen Antrag auf einstweilige Anordnung bezüglich des Umgangs in der Zeit vom 31.3. – 5.4.1986 und 19./20.4.1986. Im Verhandlungstermin vom 14.5.1986 schlossen die Parteien einen Vergleich über den Umgang der Antragstellerin mit den Kindern. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde zurückgenommen.

II.

Der Beschwerdeführerin steht gem. § 121 BRAGO gegen die Landeskasse außer der Vergütung für die Hauptsache auch für den Antrag auf einstweilige Anordnung eine 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §

118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zu. Ihre mit der Stellung dieses Antrags verbundene Tätigkeit wird entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht durch die Vergütung für das Hauptsacheverfahren mit abgegolten und ist nicht – wie die Urkundsbeamtin meint – durch eine Erhöhung der Geschäftsgebühr in der Hauptsache von 7,5/10 auf 10/10 zu berücksichtigen.

Da die Rechtsanwaltsgebühren in isolierten Familiensachen nach § 118 BRAGO zu beurteilen sind und in diesem Abschnitt der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung eine dem § 41 BRAGO entsprechende Bestimmung fehlt, ist streitig, ob für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren der einstweiligen Anordnung innerhalb eines isolierten Familienrechtsverfahrens besondere Gebühren entstehen.

Nach der einen Ansicht handelt es sich bei dem Verfahren der einstweiligen Anordnung in einer isolierten Familiensache nach dem FGG um ein Zwischenverfahren, das weder eine selbständige Gebührenangelegenheit gem. § 13 BRAGO noch einen besonderen Gegenstand innerhalb der Angelegenheit i. S. von § 7 Abs. 2 BRAGO bildet.

Dagegen entstehen nach der Gegenmeinung auch in den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO für den Rechtsanwalt für ein Verfahren auf einstweilige Anordnung in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO. Der erkennende Senat hat sich bereits in seiner in Die Justiz 1983, 418 veröffentlichten Entscheidung der letztgenannten Ansicht angeschlossen. Er hält nach Überprüfung hieran fest und verweist auf die Begründung in der veröffentlichten Entscheidung.

Der Beschwerdeführerin steht daher folgende Vergütung zu:

a) Für das Hauptsacheverfahren aus einem Streitwert von 4.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO	158,30 DM
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 2 BRAGO	158,30 DM
10/10 Vergleichsgebühr	
gem. § 23 BRAGO	211,00 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	40,00 DM
14 % MWSt. gem. § 25 Abs. 2 BRAGO	79,46 DM

	647,06 DM
b) Für den Antrag auf einstweilige Anordnung aus einem Streitwert von 2.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO und § 41 BRAGO	
analog	90,75 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	13,61 DM
14 % MWSt.	14,61 DM

	118,97 DM

Mitgeteilt von RAin Dagmar Driest, Stuttgart